

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen)

11.449 Pa.lv. Joder. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

August 2014

Zusammenfassung

Die im Vorentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf dem Weg der Betreibungsauskunft gleichzeitig auch Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts zu erhalten, wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt. Insbesondere haben nur fünf Kantone den Vorschlag unterstützt, während er von 18 Kantonen als unnötig, untauglich, zu aufwendig oder als zu kompliziert bezeichnet worden ist. Dagegen haben drei politische Parteien den Vorentwurf in dieser Hinsicht für gut befunden; eine Partei hat ihn verworfen. 11 Organisationen unterstützen den Vorschlag, 6 haben ihn abgelehnt.

Die übrige Ergänzung von Artikel 449c ZGB wurde grundsätzlich begrüsst, wobei aber diverse kleinere Verbesserungsvorschläge vor allem technischer Natur angebracht wurden.

1 Allgemeines

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen), dauerte vom 13. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen. Geantwortet haben 25 Kantone, 4 politische Parteien und 22 Organisationen. Insgesamt gingen damit 51 Stellungnahmen ein.

4 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet1.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die zum Vorentwurf Stellung genommen haben, findet sich im Anhang.

3 Stellungnahmen der Kantone

3.1 Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen an das Betreibungsamt und Weitergabe an Dritte im Rahmen der Betreibungsauskunft (Art. 449*c* Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VE-ZGB sowie Art. 8*a* Abs. 3^{bis} VE-SchKG)

Fünf Kantone unterstützen den Vorentwurf ausdrücklich und ohne Vorbehalte (AI, AR, TG, UR, VS). Die grosse Mehrheit der Kantone lehnt den Vorschlag dagegen ab (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, TI, VD, ZG, ZH) oder unterstützt ihn nur mit Vorbehalten (SO). Dabei wurden folgende Argumente vorgebracht:

- Die Weitergabe von Informationen über Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts bilden für das Betreibungsamt eine sachfremde Aufgabe (AG, GE, GR, SG, SH, SZ, TI, VD).
- Private Auskunfteien würden so zu sensiblen Informationen über Privatpersonen kommen, und es sei nicht gewährleistet, dass auch spätere Änderungen nachvollzogen würden (AG, BE, GL, GR, LU, SG, SH, ZG). Dadurch würden die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt (AG, BE, BS, GL, GR, LU, NW); dieser

¹ Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband

Eingriff sei durch die auf dem Spiel stehenden Interessen nicht gerechtfertigt (AG, BE, GL, GR, LU). Der Vorschlag stehe zudem im **Widerspruch zum Ziel der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**, die Stigmatisierung der betroffenen Personen zu verhindern (AG, BE, SH, ZG).

- Die bestehende Möglichkeit, Auskunft über bestehende Massnahmen zu verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB), sei ausreichend (AG, BE, BL, BS, GE, LU, SZ, ZG, ZH). Es sei nicht ersichtlich, welchen Mehrwert mit dem vorgeschlagenen System geschaffen werde (BL, BS, GL, GR, VD).
- Bei einem Umzug der betroffenen Person bestehe die Gefahr, dass unrichtige Auskünfte erteilt würden (AG, GE, GL, NW). Damit würde ein erhebliches Risiko für eine Staatshaftung geschaffen (AG, GE, NE, NW, VD). Es bestehe aufgrund des dynamischen Wohnsitzbegriffs auch das Problem, dass die Meldung an ein Betreibungsamt erfolge und dann bei einem anderen Amt die Auskunft eingeholt werde, aus welcher die Massnahme nicht ersichtlich sei (ZH).
- Die Auskunft eines Betreibungsamts, dass eine Massnahme bestehe, hätte in vielen Fällen zur Folge, dass der in Frage stehende Vertrag ganz einfach nicht abgeschlossen würde und die betroffene Person so faktisch vom Rechtsverkehr ausgeschlossen würde (BE, BS).
- Die Umsetzung der Revision h\u00e4tte einen erheblichen Mehraufwand f\u00fcr die KESB und/oder die Betreibungs\u00e4mter zur Folge (AG, BE, BL, FR, GE, GL, NW, SH, SZ, VD), der in keinem angemessenen Verh\u00e4ltnis zu dem mit der Revision in Aussicht gestellten Nutzen stehe (AG).

3.2 Ergänzung der Pflicht zur Mitteilung an das Zivilstandsamt, die Einwohnergemeinde, die Ausweisbehörde und das Grundbuchamt (Art. 449*c* Abs. 1–3 VE-ZGB)

Die meisten Kantone unterstützen den Vorentwurf in dieser Hinsicht ganz oder teilweise (AI, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG). Die vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 395 Absatz 4 ZGB wurde teilweise in Frage gestellt bzw. es wurde verlangt, die Bestimmung beizubehalten (BL, GR, LU, SH, VD, ZH), da die vorgeschlagene Bestimmung keine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Grundbucheintrag bilde. Zusätzlich wurden folgende Bemerkungen vorgebracht:

- Die Aufzählung von Artikel 449c VE-ZGB dürfe nicht als abschliessend verstanden werden. Den Kantonen müsse es nach wie vor offen stehen, ergänzende Mitteilungspflichten vorzusehen (LU, SG).
- Zwei Kantone haben festgehalten, dass ein Handlungsbedarf für die Anpassung von Art.
 449c ZGB nicht ausgewiesen sei (AG, VD).

3.3 Weitere Bemerkungen und Vorschläge

- Vorgeschlagen wurde die Schaffung eines eidgenössischen Handlungsfähigkeitsregisters, zu dem ausschliesslich die KESB Zugang haben sollen (BE).
- Die Einwohnerkontrollen sollten direkt von den KESB dieselben Informationen wie die Zivilstandsämter erhalten (AR, SG).

Auch Artikel 449c VE-ZGB sei zu ergänzen, da auch Artikel 97 Ausländergesetz und Artikel 82 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit eine automatische Mitteilung der vormundschaftlichen Massnahmen an die Migrationsbehörden enthielten (GR).

4 Stellungnahmen der politischen Parteien

Drei Parteien unterstützen den Vernehmlassungsvorentwurf (CVP, FDP) bzw. jedenfalls die Mitteilung der Massnahmen an das Betreibungsamt und deren Aufnahme in den Betreibungsregisterauszug (SVP). Eine Partei lehnt dagegen den Vorentwurf ab, da kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe und die vorgeschlagene Lösung mit grossen Nachteilen für die betroffenen Personen verbunden seien (SP).

5 Stellungnahmen der interessierten Organisationen und Privatpersonen

5.1 Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen an das Betreibungsamt und Weitergabe an Dritte im Rahmen der Betreibungsauskunft (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VE-ZGB sowie Art. 8a Abs. 3bis VE-SchKG)

Diverse Teilnehmer unterstützen die vorgeschlagene Regelung (CP, economiesuisse, KAZ, SBLV, SGV, SGV-USAM, SLV, SVC, VBKA, VSI, VSKF). Von anderen Teilnehmern wurde die vorgeschlagene Revision dagegen abgelehnt (DJS, KOKES, SVBB, SVR, UNI GE, UNIL). Dies mit folgenden Argumenten:

- Es müsse zuerst geprüft werden, ob das geltende Recht nicht ausreichend sei, um die Bedürfnisse der Praxis zu befriedigen (DJS). Es bestehe kein Revisionsbedarf (SVR, UNI GE, UNIL).
- Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen würden nur unzureichend gewahrt (DJS). Das vorgeschlagene System sei auch zu fehleranfällig (KOKES). Zudem bestehe die Gefahr, dass Bonitätsdatenbanken die Informationen einholen und dann nicht mehr aktualisieren (Privatim). Es müsse stets im Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen werden; dazu seien die Betreibungsämter nicht in der Lage (SVBB).
- Es liege ein unnötiger und unverhältnismässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person vor (KOKES, PRIVATIM).
- Mit den neuen Meldepflichten k\u00f6nnten sich f\u00fcr die Kantone auch Haftungsfragen stellen (KOKES). Es m\u00fcsse deshalb ein klarer Ausschluss der Haftung der Betreibungs\u00e4mter ins Gesetz aufgenommen werden (VBKA).

5.2 Ergänzung der Pflicht zur Mitteilung an das Zivilstandsamt, die Einwohnergemeinde, die Ausweisbehörde und das Grundbuchamt (Art. 449*c* Abs. 1–3 VE-ZGB)

Diverse Teilnehmer unterstützen die vorgeschlagene Regelung (CP, KOKES, PRIVATIM, SBLV, SVBB, SVC, SVZ).

5.3 Weitere Bemerkungen und Vorschläge

- Die betroffenen Personen müssten das Recht erhalten, beim Betreibungsamt zu erfahren, wer Auskunft über sie verlangt habe und wem sie erteilt worden sei (DJS).
- Im Gesetz sei ausdrücklich festzuhalten, dass die Aufzählung von Artikel 449c VE-ZGB abschliessend sei (UNIL).
- Der Verzicht der Meldung über den Entzug oder die Einschränkung der Handlungsfähigkeit einer Person an die Erwachsenendienste sei zu restriktiv (SGV).
- Die Gebührenverordnung zum SchKG sei in dem Sinne anzupassen, dass die KESB künftig kostenlose Betreibungsauskünfte erhalten sollten (UNIL).

6. Einsichtnahme

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

Aargau / Argovie / Argovia
Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno
Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno
Bern / Berne / Berna
Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
Freiburg / Friburgo
Genf / Genève / Ginevra
Glarus / Glaris / Glarona
Graubünden / Grisons / Grigioni
Jura / Giura
Luzern / Lucerne / Lucerna
Neuenburg / Neuchâtel
Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
Solothurn / Soleure / Soletta
Schwyz / Svitto
Thurgau / Thurgovie / Turgovia
Tessin / Ticino
Uri
Waadt / Vaud
Wallis / Valais / Vallese
Zug / Zoug / Zugo
Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
	Parti démocrate-chrétien

Partito Popolare Democratico

FDP Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen

Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux

Partito liberale-radicale. I Liberali

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Parti socialiste suisse Partito Socialista Svizzero **SVP** Schweizerische Volkspartei

Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzationi interessate

CP Centre Patronal

DJS/JDS/GDS Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Juristes Démocrates de Suisse

Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere

Swiss Business Federation

KAZ Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile

KBKS Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della

Svizzera

Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la

Svizra

KOKES/COPMA Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et

des adultes

Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti

Privatim Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftraten

SBLV/USFP/USDCR Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband

Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale

Uniun da las puras svizras

SGV Schweizerischer Gemeindeverband

Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associaziun da las Vischnancas Svizras

SGV-USAM Dachorganisation der Schweizer KMU

Organisation faîtière des PME suisses Organizzazione mantello delle PMI svizzere

Umbrella organization of Swiss SME

SLV Schweizerischer Leasingverband

Association Suisse des Sociétés de Leasing

SVBB/ASCP Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und

Berufsbeistände

Association suisse des curatrices et curateurs professionels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali **SVC** Schweizerischer Verband Creditreform

SVR/ASM Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire

Associazione svizzera dei magistrati Associaziun svizra dals derschaders

SVZ Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Association suisse des officiers de l'état civil

Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile

Uni GE Université de Genève

Université de Lausanne

VBKA Verband der Betreibungsbeamten der kantons Aargau

VSED/ASSH/ASSA Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Association suisse des services des habitants Associazione svizzera dei servizi agli abitanti Associaziun svizra dals servetschs als abitants

VSGV Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter

Société suisse des conservateurs du registre foncier Società svizzera degli ufficiali del registro fondiario

VSI Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute

Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement

Associazione degli Uffici Fiduciari d'incasso Svizzeri

VSKF Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute

Association Suisse des Banques de Crédit et Etablissements de Fi-

nancement

Verzicht auf Stellungnahme

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
- KV Kaufmännischer Verband Schweiz
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Städteverband